

Bekanntmachung

der Genehmigung des Deckblattes Nr. 12 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Niederviehbach

Mit Bescheid vom 01.09.2025, Az. 40-610-11/2025.13 hat das Landratsamt Dingolfing-Landau das Deckblatt Nr. 12 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Niederviehbach genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird das Deckblatt Nr. 12 des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wirksam.

Jedermann kann das Deckblatt Nr. 12 des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Deckblatt zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Zimmer 04, Schulstr. 1, 84183 Niederviehbach, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

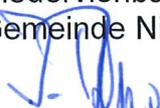
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblattes Nr. 8 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Niederviehbach, den 19.09.2025
Gemeinde Niederviehbach


Johannes Birkner
1. Bürgermeister

